Multilaterales Abkommen ADN/M026

gemäß Unterabschnitt 1.5.1 der dem ADN beigefügten Verordnung über wiederkehrende Prüfungen nach Teil 8 und 9 der dem ADN beigefügten Verordnung und Zulassungszeugnisse nach Unterabschnitt 1.16.1 der dem ADN beigefügten Verordnung

- 1) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 8.1.6, 8.1.7, 8.1.8, 9.1.0.40.2.9, 9.3.1.40.2.9, 9.3.2.40.2.9, 9.3.3.40.2.9, 9.3.1.8.4, 9.3.1.23.3, 9.3.2.8.4, 9.3.2.23.4, 9.3.3.8.4 und 9.3.3.23.4 der dem ADN beigefügten Verordnung bleiben alle wiederkehrenden Prüfungen, deren Gültigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. September 2020 endet, bis 30. September 2020 gültig. Diese wiederkehrenden Prüfungen sind nach den Absätzen 8.1.6, 8.1.7, 8.1.8, 9.1.0.40.2.9, 9.3.1.40.2.9, 9.3.2.40.2.9, 9.3.3.40.2.9, 9.3.1.8.4, 9.3.1.23.2, 9.3.2.8.4, 9.3.2.23.1, 9.3.3.8.4 oder 9.3.3.23.1 der dem ADN beigefügten Verordnung vor dem 1. Oktober 2020 durchzuführen.
- 2) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1.16.1.1.2 und 1.16.1.3.1 der dem ADN beigefügten Verordnung bleiben alle Zulassungszeugnisse und vorläufigen Zulassungszeugnisse, deren Gültigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. September 2020 endet, bis 30. September 2020 gültig, wenn sie durch ein gültiges Klassifikationszeugnis ergänzt werden, das nach Unterabschnitt 1.16.5 und nach den Absätzen 9.2.0.88.2, 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 der dem ADN beigefügten Verordnung ausgestellt wurde, oder wenn die Gültigkeit des Klassifikationszeugnisses des Schiffs zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. September 2020 endet und vorausgesetzt, dass das Schiffszeugnisses zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. September 2020 endet.

Die wiederkehrenden Prüfungen sowie die Erneuerung der Zulassungszeugnisse nach Unterabschnitt 1.16.10 der dem ADN beigefügten Verordnung oder die Ausstellung von endgültigen Zulassungszeugnissen sind vor dem 1. September 2020 durchzuführen.

Die Geltungsdauer eines neuen Zeugnisses muss mit dem Ablaufdatum beginnen, das im zu erneuernden Zulassungszeugnis oder im zu ersetzenden vorläufigen Zulassungszeugnis angegeben ist.

3) Diese Vereinbarung gilt bis 1. Oktober 2020 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.